

# Vereinsatzung

## § 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Kloschwitz e.V.“ im folgenden nur „Verein“ genannt. Er wurde am 09.08.2012 am Amtsgericht Stendal - Zentrales Registergericht des Landes Sachsen- Anhalt - unter VR 3220 registriert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Salzatal - Ortschaft Kloschwitz. (Ortsteile der Ortschaft : Kloschwitz, Rumpin, Trebitz und Johannashall )
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung von kulturellen und sportlichen Betätigungen der Einwohner der Ortschaft Kloschwitz der Gemeinde Salzatal, sowie die Förderung aller Initiativen, die der Heimat- und Denkmalpflege der Ortschaft Kloschwitz dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht bei der Durchführung von Konzerten kulturellen Vorträgen u.ä., sportlichen Übungen und Wettbewerben, sowie durch Maßnahmen zum Erhalt von Kulturgütern, Denkmälern und heimatlichen Gegebenheiten.
3. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Gemeinde Salzatal sowie anderen gemeinnützigen Trägern , die in diesem Sinne tätig sind, zusammen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht verwendungsrechtlich anders geregelt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
6. Die Mitglieder des Vereins und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, werden nicht erstattet.

## § 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein setzt sich aus ordentlichen - , fördernden - und Ehrenmitgliedern zusammen.

1. **Ordentliche Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die die

2. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche, sowie juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell unterstützen will.
3. **Zu Ehrenmitglieder** kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. **Die Mitgliedschaft** ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme und kann diese, ohne die Angabe von Gründen, ablehnen.  
Der Antragsteller/in hat in diesem Fall das Recht, sich an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu wenden.
5. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen, in der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit fest zulegenden Geldbetrag, als regelmäßigen Jahresbeitrag.  
Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
6. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen oder durch monatliche Beiträge unterstützen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.  
Die Austrittserklärung (Kündigung) ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.  
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum 31.12. des Jahres.
2. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.  
Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied im Vorstand an zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und werden auch nicht anteilig erstattet.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung.  
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.  
Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) beinhalten. Sie erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift oder an die Email Adresse.
2. Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis zu einer Woche vor dem

Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von weiteren Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn eine solche, von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - Wahl des Vorstandes, des Rechnungs- und Kassenprüfers
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied , geleitet.  
Ein Protokollführer wird durch Zuruf bestimmt.
6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig.  
Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren bestimmen.  
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst .  
Beschlüsse über Satzungsänderungen (BGB §33 Absatz1 Satz 1), Auflösung des Vereins (BGB § 41 ) müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden.  
Zur Änderung des Satzungszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. (BGB § 33 Satz 1 Absatz 2)
8. Die Themen der Mitgliederversammlung, gefasste Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.  
Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung( Anlage) und das Ergebnis von Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem /der Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten Stellvertreter / in , dem Kassenwart sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglied endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

3. Der/die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/ innen bilden den Vorstand im Sinne des BGB § 26.

Sie vertreten den Verein jede/r für sich allein gerichtlich und außergerichtlich.  
Vorstehende Regelung gilt auch für die geborenen Liquidatoren.

4. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter nur bei Verhinderung des /der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen.

5. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden form- und fristlos einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (darunter ein Mitglied im Sinne des BGB § 26) anwesend sind.

Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

### **§ 9 Kassenwart und Buchprüfung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln aufgebracht und dürfen gemäß dieser Satzung § 3 nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Über die sämtliche Kassengeschäfte ist vom Kassenwart Buch zu führen.

2. Der Kassenwart sorgt für die Erstellung der Steuererklärungen für das Finanzamt und die Jahresrechnungen einschließlich des Rechenschaftsberichtes.

3. Die Jahresrechnung und alle Kassenvorgänge sind von einem oder zwei Prüfern, welche auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, zu kontrollieren.

Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgetragen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins auf Beschluss oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere/n steuerbegünstigte/n Körperschaft /Verein, welche/r es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dieser Satzung zu verwenden hat.

**Vorstehender Inhalt der Satzung** ( Neufassung der am 19.04.2012 beschlossenen und am 14.11.2012 geänderten Satzung) **wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2017 beschlossen.**

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes im Sinne des BGB § 26 zeichnen wie folgt:

Annette Hammermann  
Vorsitzende

Ramona Hoyer  
1. Stellvertreterin

Erik- Carsten Gadde  
2. Stellvertreter

Salzatal OT Trebitz, den 19.03.2017